

Bezirksgericht Zürich

2. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr. FK240121-L/U

Mitwirkend: Bezirksrichter Dr. iur. Lehner als Einzelrichter
Gerichtsschreiberin MLaw Graf

Urteil und Verfügung vom 22. April 2025

in Sachen

A._____,
Kläger

gegen

B._____,
Beklagter

betreffend **Unterhalt**

Rechtsbegehren:

(act. 1 S. 1)

- " 1. Die beklagte Partei sei zu verpflichten, an die Kosten des Unterhalts und die Erziehung der klagenden Partei einen angemessenen, monatlich im Voraus auf den 1. eines jeden Monats zahlbaren Unterhaltsbeitrag (Barunterhalt und Betreuungsunterhalt) zu bezahlen.
2. Die Unterhaltsbeiträge seien bis zu Abschluss einer angemessenen Ausbildung des Kindes zuzusprechen, auch über die Mündigkeit des Kindes hinaus.
3. Die Unterhaltsbeiträge seien gerichtsüblich zu indexieren.
4. Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei CHF 57'000 für Alimente der letzten 5 Jahre (60 Mt. x CHF 950) zu bezahlen.
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der beklagten Partei."

Erwägungen:

1. Mit Einreichung der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise ...+..., vom 4. September 2024 machte die gesetzliche Vertreterin des Klägers vorliegende Klage am 11. Dezember 2024 (Datum Poststempel) beim Bezirksgericht Zürich mit obengenanntem Rechtsbegehren rechtshängig (act. 1). Daraufhin wurden die Parteien am 8. Januar 2025 auf den 18. Februar 2025 zur Hauptverhandlung vorgeladen (act. 5). Mit E-Mail vom 11. Februar 2025 stellte der Beklagte ein Gesuch um Erlass des persönlichen Erscheinens. Ein solcher Erlass wurde ihm seitens des Gerichts in Aussicht gestellt, sofern er weitere Unterlagen vorab einreichen würde (act. 11). Dieser Aufforderung kam der Beklagte mit E-Mail vom 17. Februar 2025 nach (act. 12; act. 13; act. 14/1-5).

Am 18. Februar 2025 wurde die Hauptverhandlung in entschuldigter Abwesenheit des Beklagten mit der Befragung der gesetzlichen Vertreterin des Klägers zur Klagebegründung durchgeführt (Prot. S. 3 ff.). Da anlässlich der Hauptverhandlung noch viele Fragen, insbesondere zur Erwerbsfähigkeit des Beklagten, offen blieben (vgl. Prot. S. 7), wurden die Parteien gleichentags zur Fortsetzung der Hauptverhandlung auf den 1. April 2025 vorgeladen (act. 15), was dem Beklagten mit

separatem Schreiben zusätzlich erklärt wurde (act. 16). Mit E-Mail vom 21. März 2025 stellte der Beklagte erneut ein Dispensationsgesuch (act. 19), welches seitens des Gerichts mit E-Mail der Gerichtsschreiberin vom 24. März 2025 abschlägig beschieden wurde (act. 20). Gleichentags liess der Beklagte das Gericht mit E-Mail vom 24. März 2025 "ein letztes Mal" deutlich wissen, dass er an der Verhandlung vom 1. April 2025 nicht teilnehmen werde, da er psychisch nicht in der Lage sei, der gesetzlichen Vertreterin des Klägers zu begegnen (act. 21). Mit E-Mail vom 26. März 2025 wurde dem Beklagten mitgeteilt, dass die Hauptverhandlung mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin des Klägers ohne sie stattfinden werde, weshalb seine Einwendungen gegen seine Teilnahme hinfällig würden (act. 22; act. 23). Mit E-Mail vom 27. März 2025 ersuchte der Beklagte um Verschiebung des Verhandlungstermins (act. 24), worauf er seitens des Gerichts letztmalig darauf hingewiesen wurde, dass er am besagten Termin persönlich zu erscheinen habe (act. 25). Mit E-Mail vom 28. März 2025 beantwortete der Beklagte den gerichtlichen Hinweis dahingehend, dass es ihm aus zeitlichen und finanziellen Gründen nicht möglich sei, zur Verhandlung zu reisen (act. 26; act. 27).

Zur Fortsetzung der Hauptverhandlung vom 1. April 2025 erschien der Beklagte unentschuldigt nicht (Prot. S. 9). Im Nachgang wurde ihm gleichentags Frist angesetzt, um dem Gericht mittels Unterlagen seine Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen (act. 29). Nachdem er dieser Aufforderung mit seiner E-Mail vom 10. April 2025 nicht nachgekommen ist (act. 30), ist androhungsgemäss auf Grund der bestehenden Aktenlage zu entscheiden. Dies insbesondere unter Zugrundelegung der Vorbringen der anwesenden Partei (Art. 245 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 234 Abs. 1 ZPO).

2. Aktenkundig ist, dass der Beklagte der Vater des am tt.mm.2016 geborenen Klägers ist (act. 3/2). Damit ist der Beklagte ihm gegenüber grundsätzlich unterhaltspflichtig, insbesondere vorliegend durch die Leistung von Geldzahlungen, wobei das Kind Anspruch auf *gebührenden Unterhalt* hat (Art. 276 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB). Der Umfang des gebührenden Unterhalts richtet sich nach mehreren Kriterien. Der Geldunterhalt soll einerseits den Bedürfnissen des Kindes, andererseits der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten entsprechen

(Art. 285 Abs. 1 ZGB). In Bezug auf diese ist zu bemerken, dass die vorhandene Arbeitskapazität umfassend auszuschöpfen ist, was in besonderer Weise für den Kindesunterhalt gilt. Es besteht diesbezüglich eine besondere Anstrengungspflicht (BGE 147 III 265 E. 7.4).

Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Einkommen und Eigenbedarf (BSK ZGB I-FOUNTOULAKIS, Art. 285 N 13). Von einem *hypothetischen Einkommen* darf ausgegangen werden, sofern ein höherer Verdienst des Pflichtigen tatsächlich möglich und zumutbar ist. In der Regel ist eine *Übergangsfrist* zu gewähren. Der Massstab, der an die Zumutbarkeit gelegt wird, ist *streng*, gerade bei engen wirtschaftlichen Verhältnissen (BSK ZGB I-FOUNTOULAKIS, Art. 285 N 18 m.w.H.).

Die Leistung des Unterhalts kann für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung eingeklagt werden (Art. 279 ZGB).

3. Die gesetzliche Vertreterin des Klägers macht (einstweilen) einen Unterhalt von CHF 950.– pro Monat geltend (act. 1); massgebend solle jedoch die Leistungsfähigkeit des Beklagten sein (Prot. S. 4). Sie selber lebe mit dem Kläger seit seiner Geburt vor acht Jahren allein und trage sämtliche damit verbundenen Kosten. Unterhaltszahlungen seitens des Beklagten würden keine geleistet. Eine Unterhaltsvereinbarung mit dem Beklagten habe sie schon seit Jahren zu erzielen versucht, bisher ohne Erfolg. Der Kläger behaupte seit acht Jahren, in Ausbildung zu sein, ohne Belege oder Erklärungen dafür zu liefern. Deshalb wende sie sich nun ans Gericht (act. 3/1; vgl. auch Prot. S. 5 f.).

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beklagte aktuell Sozialhilfe bezieht (act. 14/5), dies im Umfang von CHF 2'349.– (act. 14/3 S. 4; act. 14/4 S. 4). Zudem befinde er sich nach eigenem Bekunden noch in Ausbildung (act. 13 S. 2), welche offenbar vor kurzem "erfolgreich beendet" habe (act. 30). Welche Ausbildung dies war und warum diese so lange dauern musste, dafür blieb der Beklagte stets eine Erklärung schuldig. Immerhin gibt er in seiner letzten Eingabe ans Gericht an, dass er sich aktiv für eine Stelle bewerbe, wobei eine "erfüllende Arbeitsstelle" für ihn Priorität zu haben scheint. Ein solches Vorgehen kann keinen

Rechtsschutz finden. Beim Beklagten handelt es sich um einen 32-jährigen und – mangels gegenteiliger Hinweise – grundsätzlich gesunden Mann, der seine Ausbildung abgeschlossen hat und sich aktiv auf Stellensuche befindet. Dass die von ihm ins Feld geführten Depressionen daran hindern würden macht er nicht geltend und konnten im Übrigen mittels Arztzeugnissen auch nicht belegt werden. Seine psychischen Belastungen verortet er denn auch vielmehr in seiner schwierigen familiären Situation (Tod der Mutter, fehlender Umgang mit dem Kläger). Damit darf grundsätzlich von ihm erwartet werden, so rasch als möglich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, die ihm wenigstens die teilweise Erfüllung seiner Unterhaltsverpflichtungen erlaubt. Nach einer angemessenen Übergangsfrist bis zum 1. September 2025 ist ihm somit ein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Für einen ungelernten Hilfsarbeiter ist ein monatlicher Einstiegslohn von mindestens CHF 3'300.– brutto zu erwarten. Da der Beklagte jedoch eine Ausbildung abgeschlossen hat, jedoch nicht sicher ist, gleich auf diesem Gebiet einen Job zu finden, sind ihm als hypothetisches Einkommen einstweilen CHF 3'500.– pro Monat (100%, netto, inkl. 13. Monatslohn) anzurechnen.

Sein Bedarf berechnet sich folgendermassen (gemäss Eigenangaben; act. 13):

Grundbetrag	CHF 1'200
Miete	CHF 1'500
Krankenkasse (ohne IPV)	CHF 660
Kommunikation	CHF 120
Serafe	CHF 30
Total	CHF 3'510

Unter Berücksichtigung, dass dem Beklagten als Sozialhilfeempfänger und später auch als Geringverdiender wohl signifikante Prämienverbilligungen zustehen, ist er somit zu verpflichten, dem Kläger Kinderunterhaltsbeiträge von CHF 500.– pro Monat zu bezahlen (Barunterhalt), erstmals per 1. September 2024. Eine rückwir-

kende Festsetzung fällt bei der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens ausser Betracht.

Gemäss Art. 301a lit. c. ZPO ist zudem der Betrag festzustellen, der zur Deckung des gebührenden Unterhalts des Kindes fehlt.

Bedarf Mutter und Kind (gemäss Selbstdeklaration; act. 2):

Position	Mutter	Kind
Grundbetrag	CHF 1'350	CHF 400
Miete	CHF 1'800	CHF 1'000
Krankenkasse	CHF 600	CHF 150
Berufsauslagen	CHF 90	
Versicherung	CHF 35	
Kommunikation	CHF 120	
Serafe	CHF 30	
Hortkosten		CHF 250
Total	CHF 4'025	CHF 1'800

Das Einkommen der Mutter beträgt monatlich CHF 2397.70 (act. 3/4; 100 %, netto). Sie befindet sich noch in der Ausbildung zur Fachfrau Gesundheit (Prot. S. 5). Damit besteht beim Kläger ein Manko von CHF 1'085 (CHF 1'800.– abzüglich CHF 215.– Familienzulage und CHF 500.– Unterhalt).

4. Da der Kläger mit seinem Rechtsbegehren grundsätzlich durchdringt (Festsetzung der Unterhaltsbeiträge nach Leistungsfähigkeit des Beklagten) und die ursprünglich eingeklagten CHF 950.– rückwirkend auf fünf Jahre dem juristischen Laientum der gesetzlichen Vertreterin des Klägers geschuldet sind, rechtfertigt es sich, sämtliche Kosten dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Dem Kläger bzw. seiner gesetzlichen Vertreterin ist mangels erheblicher Umtriebe keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Diesem ist als aktuellem Sozialhilfeempfänger von Amtes wegen die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (Art. 117 ZPO).

Damit wird der entsprechende Antrag der gesetzlichen Vertreterin des Klägers gegenstandslos (act. 2). Dem Kläger wären als einkommens- und vermögenslosen Kind sowieso keine Kosten aufzuerlegen.

Es wird verfügt:

1. Dem Beklagten wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt.
2. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger ab 1. September 2025 bis zum vollendeten 18. Altersjahr monatliche Unterhaltsbeiträge von CHF 500.– (Barunterhalt) zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus an die Mutter des Klägers. Gesetzliche und/oder vertragliche Familien- bzw. Kinder- und/oder Ausbildungszulagen, auf deren Bezug der Beklagte zugunsten des Klägers Anspruch hat, sind zusätzlich zu bezahlen.

Dem Kläger fehlen zur Deckung des gebührenden Unterhalts CHF 1'085.–.

2. Die vorstehend festgesetzten Unterhaltsbeiträge basieren auf folgenden Grundlagen:

Einkommen netto pro Monat:

- | | | |
|-----------|-------------|--|
| – Vater: | CHF 3'500.– | (hypothetisches Einkommen; 100 %; netto; inkl. 13. Monatslohn) |
| – Mutter: | CHF 2397.70 | (100 %; netto) |
| – Kind: | CHF 215.– | (Familienzulage) |

Vermögen: keines

Bedarf:

- Vater: CHF 3'000.–
- Mutter: CHF 4'025.–
- Kind: CHF 1'800.–

3. Diese Unterhaltsbeiträge (Basisunterhaltsbeiträge) basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Februar 2025 mit 107.4 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie werden jeweils auf den 1. Januar eines jeden Kalenderjahres, ausgehend vom jeweiligen Indexstand per Ende November des Vorjahres, erstmals auf den 1. Januar 2026, nach folgender Formel angepasst:

$$\text{neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{CHF [ursprünglicher UHB]} \times \text{neuer Index}}{\text{[ursprünglicher Index]}}$$

4. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 3'000.– festgesetzt.
5. Die Kosten (zuzüglich Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 420.–) werden dem Beklagten auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beklagte wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.
6. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien (je als Gerichtsurkunde).
8. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
2. Abteilung - Einzelgericht

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. iur. Lehner

MLaw Graf